



Vereinsordnung

der

St. Jakobus Schützengesellschaft

Lichtringhausen 1927 e.V.

in der Fassung vom 02.02.2019

Inhaltsübersicht der Vereinsordnung

§	Bezeichnung	Seite
	Präambel	4
	A – Geschäftsordnung	
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Einberufung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen	4
§ 3	Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit	5
§ 4	Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen	5
§ 5	Ablauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen	5
§ 6	Abstimmung, Abstimmungsarten	6
§ 7	Wahlen	7
§ 8	Protokoll	7
§ 9	Aufgabenverteilung und Pflichten	7
§ 10	Königs- und Kaiserschießen	8
	B – Finanzordnung	
§ 11	Grundsatz der Sparsamkeit	9
§ 12	Haushaltsplan	9
§ 13	Jahresrechnung	9
§ 14	Zahlungsverkehr	9
§ 15	Eingehen von Rechtsgeschäften	10
§ 16	Kostenerstattung	10
§ 17	Aufwandsentschädigungen	10
§ 17 a	Beiträge	10

§	Bezeichnung	Seite
C – Ehrungen		
§ 18	Vereinsehrungen und Ehrungen des Sauerländer Schützenbundes e.V.	11
§ 19	Ehrennadel für Mitgliedschaften	11
§ 20	Ehrenorden für Mitgliedschaften und Vorstandsarbeit	11
§ 21	Königs- und Kaiserorden	11
§ 22	Verdienstorden des Sauerländer Schützenbundes e.V. (SSB)	12
§ 23	Ehrenmitgliedschaft	12
§ 24	Besondere Auszeichnungen	12
§ 25	Ordensbeschaffung	

Präambel

In Anlehnung an die Satzung -Neufassung vom 02.02.2019- wird hiermit ergänzend eine Vereinsordnung erlassen.

Die Vereinsordnung regelt die Beziehungen des Vereins zu seinen Mitgliedern, aber auch der Mitglieder untereinander. Ihre Regelungen sind für alle Mitglieder gleichermaßen verbindlich. Die Vereinsordnung versteht sich als Ergänzung der Satzung. Rechtlich ist sie dieser nachgeschaltet.

Eine Änderung der Vereinsordnung oder auch die Änderung einzelner Bestandteile, kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Änderung gilt als angenommen, wenn die erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen. Änderungen stellen keine Satzungsänderungen dar. Die Vereinsordnung wird nicht ins Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Die Vereinsordnung ist in 4 Bereiche unterteilt:

- A Geschäftsordnung
- B Finanzordnung
- C Ehrungen

A – Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes, Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen sowie für öffentliche Veranstaltungen des Vereins.

§ 2 Einberufung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen

- (1) Für die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist § 11 der Satzung maßgebend.
- (2) Vorstandssitzungen beruft der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende gemäß § 17 der Satzung ein.
- (3) Der Gesamtvorstand ist ebenfalls einzuberufen, wenn es mindestens vier Vorstandsmitglieder gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

- (4) Zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes muss eingeladen werden, wenn es ein Mitglied beantragt
- (5) Zu Veranstaltungen lädt der Gesamtvorstand ein.

§ 3 Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit

- (1) Versammlungen sind gemäß § 12 der Satzung nichtöffentlich.
- (2) Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Sitzungsleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 4 Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

- (1) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung oder vom Gesamtvorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der 1. und 2. Vorsitzende nicht anwesend sind.
- (3) Der 1. oder 2. Vorsitzende dürfen die Beratungen und Abstimmungen nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft, z. B. Wiederwahl, Entlastung, Abberufung. In diesem Fall ist ein anderer Versammlungsleiter zu wählen. Nach der Verkündigung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses übernimmt der 1. oder 2. Vorsitzende wieder die Versammlungsleitung.

§ 5 Ablauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

- (1) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Jedes erschienene Organmitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

- (3) Für Mitgliederversammlungen ergibt sich die Reihenfolge der Tagesordnung aus der Einladung. Die Reihenfolge kann durch Beschluss der versammelten Mitglieder geändert werden. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. Die Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer können die gemeinsame Beratung zweier oder mehrerer Gegenstände beschließen, sofern zwischen diesen ein Sachzusammenhang besteht.
- (5) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern zu den einzelnen Beratungspunkten das Rederecht in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Bei Mitgliederversammlungen ist jedem Vorstandsmitglied außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen, wenn dieses verlangt wird.

Der Versammlungsleiter hat das Recht, einem Redner das Rederecht zu entziehen, wenn dessen Vortrag nicht zum behandelten Beratungsgegenstand gehört oder der Vortragende den Versammlungs- oder Sitzungsablauf mit seiner Rede stört. Der Versammlungsleiter hat ebenfalls das Recht, einen Redner zur Ordnung zu rufen.

- (6) Bei besonders groben Verstößen gegen die Versammlungsordnung kann der Versammlungsleiter den schuldigen Störer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung oder Sitzung ausschließen. Beteiligen sich mehrere Personen an der Ordnungsstörung, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung oder Sitzung auf Zeit unterbrechen oder eine Aufhebung anordnen.

Beim Ausschluss wegen grober Ordnungsstörung macht der Versammlungsleiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

Der Ausschluss durch den Versammlungsleiter kann nur auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch einstimmigen Beschluss der Teilnehmer aufgehoben werden.

§ 6 Abstimmung, Abstimmungsarten

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände miteinander verbunden sind. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung noch mal bekanntzugeben. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so gilt der Antrag als angenommen, der die einfache Mehrheit erhält

- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen, ansonsten gilt §12 der Satzung. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt, weder den Ja- noch den Nein-Stimmen zugerechnet.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese in der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung bekanntgemacht wurden.
- (2) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.
- (3) Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist geheim abzustimmen. Es ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit erhält. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (4) Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Das Wahlergebnis wird zu Protokoll gegeben.

§ 8 Protokoll

Über das Ergebnis einer jeden Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind dem Vorsitzenden spätestens bis zu 4 Wochen nach der Versammlung oder Sitzung vorzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgabenverteilung und Pflichten

- (1) Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er ist für die Durchführung der Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse verantwortlich. Ihm obliegt die Aufbewahrung der Wertgegenstände und des Inventars, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Beim Wechsel von Vorstandsmitgliedern kann er die Weiterführung der Geschäfte oder Aufgaben untersagen, sie selbst übernehmen oder einem anderen vorläufig übertragen. Er kann jederzeit Bericht und Auskünfte verlangen. Bei öffentlichen Auftritten führt der 1. Vorsitzende Regie und Kommando.
- (2) Der 2. Vorsitzende hat im tatsächlichen Vertretungsfall die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

- (3) Der Geschäftsführer hat alle Vereinsgeschäfte abzuwickeln, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist.
- (4) Der Kassenwart hat alle Kassengeschäfte und die damit zusammenhängenden Aufgaben zu erledigen. Er verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Er hat die Jahresbeiträge, Sonderbeiträge usw. mit beauftragten Helfern bis spätestens Ende Oktober eines jeden Geschäftsjahres einzuziehen. Ihm obliegt die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen werden. Er ist verpflichtet, dem Vorsitzenden bzw. dem geschäftsführenden Vorstand laufend über die Abwicklung des Haushaltsplanes Bericht zu erstatten und unverzüglich zu informieren, wenn es zu Haushaltsüberschreitungen kommt. Die Kassenberichte hat er dem Vorsitzenden bis spätestens 3 Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorzulegen. Den Kassenprüfern hat er Auskunft zu erteilen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die ihm übertragene Aufgabe eigenverantwortlich und sorgfältig durchzuführen. Dieses gilt insbesondere für Vorstandsmitglieder. Jedem Mitglied obliegt die Verpflichtung an allen Versammlungen, Veranstaltungen und sonstigen Aufgaben, die das Vereinsinteresse berühren, teilzunehmen.

Im Interesse aller Mitglieder sollte sich jedes Mitglied zum Verein bekennen, um so die Tradition des Vereins und der Veranstaltungen im Sinne der Vereinsgründer aufrechtzuerhalten.

§ 10 Königs- und Kaiserschießen

- (1) Könige und Kaiser werden durch ein Vogelschießen ermittelt. König bzw. Kaiser ist, wer das letzte Stück des Vogels von der Stange schießt. Die Proklamation ist öffentlich und findet vor den angetretenen Schützenbrüdern statt.
- (2) Jungschützenkönig können nur Vereinsmitglieder werden, die mindestens 16 Jahre, jedoch nicht älter als 20 Jahre sind. Jedes Vereinsmitglied kann nur einmal Jungschützenkönig werden. Der Jungschützenkönig kann sich eine Königin wählen, die jedoch nicht älter als 20 Jahre sein sollte. Er hat keinen Hofstaat.
- (3) Am Königsschießen dürfen nur Schützenbrüder teilnehmen, die mindestens 3 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Nach einer Wartezeit von mindestens 10 Jahren können alle ehemaligen Könige erneut Schützenkönig werden. Der Schützenkönig wählt sich eine Königin und einen Hofstaat.
- (4) Am Kaiserschießen darf nur teilnehmen, wer bereits König war. Schützenbrüder die bereits Kaiser waren und der zum Zeitpunkt des Kaiserschie-

ßens amtierende Schützenkönig ist, dürfen nicht teilnehmen. Das Kaiserschießen findet alle fünf Jahre (aktuell 2017), in einem Jubiläumsjahr oder aus einem ganz besonderen Anlass statt. Den Hofstaat des Kaisers bilden die ehemaligen Könige. Jeder Schützenkönig darf nur einmal Schützenkaiser werden.

B – Finanzordnung

§ 11 Grundsatz der Sparsamkeit

Für all Organe des Vereins gilt der Grundsatz der Sparsamkeit. Die Finanzwirtschaft ist gemäß den Erfordernissen und Bedürfnissen des Vereins zu führen.

§ 12 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Er gilt als angenommen, wenn die erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§ 13 Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Verbindlichkeiten und das Vermögen aufzuführen. Sie enthält außerdem einen Vermögens- und Mitgliederüberblick.
- (2) Die Jahresabrechnung wird durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Nach der Prüfung erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen das Datum der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Anzahl der Belege zu vermerken.

§ 15 Eingehen von Rechtsgeschäften

Das Eingehen von Rechtsgeschäften ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 500,00 €
- b) dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer bis zu einem Betrag von 2.500,00 €
- c) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 €

Der Gesamtvorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

§ 16 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind die tatsächlich angefallenen Kosten nach den Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.

§ 17 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen werden wie folgt geleistet:

- a) Der neu ermittelte Schützenkönig sowie der neu ermittelte Jungschützenkönig erhalten zum Schützenfest eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- b) Der Kaiser erhält in dem Jahr, wo er ermittelt wird, eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls festgelegt wird.
- c) Für Hallenwarte wird jährlich eine Entschädigung von 300,00 € gezahlt.

§ 17a Beiträge

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Stichtag für die Beitragspflicht ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Vereinsmitglieder, die im Laufe eines Jahres beitragsfrei werden, haben somit noch den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch für Änderungen in der Beitragshöhe eines Mitgliedes. Beitragsfreie Mitglieder, die im Laufe eines Jahres beitragspflichtig werden, haben ab dem 1. Januar des folgenden Jahres den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

C – Ehrungen

§ 18 Vereinsehrungen und Ehrungen des Sauerländer Schützenbundes e.V.

Die St. Jakobus-Schützengesellschaft Lichtringhausen 1927 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um das Schützenwesen

- a) die Ehrennadel für Jubilare
- b) den Ehrenorden für Jubilare
- c) den Königs- und Kaiserorden
- d) den Verdienstorden des Sauerländer Schützenbundes e.V. (SSB)
 - für Verdienste
 - für besondere Verdienste
 - für hervorragende Verdienste
 - Auszeichnung mit dem großen Wappenteller des SSB in Zinn
- e) die Ehrenmitgliedschaft
- f) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- g) besondere Ehrungen

verleihen.

§ 19 Ehrennadel für Mitgliedschaften

Die Ehrennadel wird mit Silberkranz für **25-jährige Mitgliedschaft** und mit Goldkranz für **40-jährige Mitgliedschaft** verliehen.

§ 20 Ehrenorden für Mitgliedschaften und Vorstandsarbeit

- a) Ehrenorden werden bei **50-, 60-, 65-, 70- und 75-jähriger Mitgliedschaft** verliehen.
- b) Ehrenorden werden für **15-, 25-, 40- und 50-jährige Vorstandsarbeit** verliehen.

§ 21 Königs- und Kaiserorden

Die Königs- und Kaiserorden werden an ehemalige Könige, Jubelkönige, Kaiser und Jubelkaiser verliehen. Jubelkönig oder Jubelkaiser sind Schützenbrüder, die vor **25, 40, 50, 60, 65, 70, 75, 80, 85 etc. Jahren Schützenkönig oder Schützenkaiser** waren.

§ 22 Verdienstorden des Sauerländer Schützenbundes e.V. (SSB)

- (1) Verdienstorden des Sauerländer Schützenbunde e.V. (SSB) werden an Mitglieder verliehen, die sich Verdienste um den Verein erworben haben. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Für die Verleihung der Orden nach § 18 Buchstabe d gelten folgende Regelungen:
 - a) der Verdienstorden für **Verdienste** wird nach **15-jähriger Vorstandstätigkeit**
 - b) der Verdienstorden für **besondere Verdienste** wird nach **20-jähriger Vorstandstätigkeit**
 - c) der Verdienstorden für **hervorragende Verdienste** wird nach **25-jähriger Vorstandstätigkeit**
 - d) die Auszeichnung mit dem großen Wappenteller des SSB in Zinn wird für Mitglieder, die die Voraussetzung der **zeitlichen Vorstandstätigkeit nicht erfüllt haben**, aber dennoch eine Ehrung angebracht ist

§ 23 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitgliedschaften regelt § 4 der Satzung. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand vorliegen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaften von
 - a) **Mitgliedern**, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben
 - b) **Vorsitzenden (1. Vorsitzender / Major und 2. Vorsitzender / Hauptmann)**, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben

werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Über die Ehrung von Ehrenmitgliedern werden Urkunden ausgestellt. Die Ehrungen können von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurden

§ 24 Besondere Auszeichnungen

Besondere Auszeichnungen erhalten Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Über Form und Verleihung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 25 Ordensbeschaffung

- (1) Jedes Mitglied, das die Königs- oder Kaiserwürde erringt, ist verpflichtet, einen angemessenen Orden mit Widmung an die vorgesehenen Ketten zu heften. Der Orden geht nach Ablauf der Amtszeit in den Vereinsbesitz über. Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht ist der Vorstand verpflichtet, einen Orden anzubringen und diesen dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Vereinskette mit Zubehör verbleibt während der Amtszeit bei den amtierenden Königen und Kaisern in Aufbewahrung. Bei unsachgemäßer Behandlung, Beschädigung oder bei Verlust der Gegenstände ist der Vorstand verpflichtet, beim Mitglied Schadensersatzansprüche zu stellen.